

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Kreuznach
Eing: 16. Feb. 2015

LBM
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Bauverwaltung/z. Hd. Frau Herrmann
Rheingrafenstraße 2
55543 Bad Kreuznach

Ihre Nachricht:
vom 06.01.2015
3/610-10/Br

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BP-K091/2015-IV 45

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrjn Boeringer
E-Mail:
katrin.boeringer
@lbm-badkreuznach
.rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1421
Fax:
(0261) 291 41-4118

Datum:
11. Februar 2015

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Am Schlag/An der Johannesbelle“
der OG Pfaffen-Schwabenheim; K 91**

- **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Herrmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros für Städtebau und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Hermann Bickmann vom Dezember 2014 in Form einer CD (u. a. mit Erläuterungsbericht, Pläne) teilen wir Ihnen mit, dass keine Planungsprojekte aus unserem Hause von dem Bebauungsplan betroffen sind.

In den Unterlagen heißt es auf Seite 23 unter Nr. 16.0 Erschließung des Neubaugebietes (NBG), dass zur Verkehrsanbindung der Neubau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) im Zuge der K 91 geplant ist. Grundsätzlich stehen wir einer Anbindung mittels KVP offen gegenüber.

Wie wir aus den vorgelegten Planunterlagen ersehen können, ist die Lage des KVP exzentrisch zur K 91 vorgesehen. Derartige Konzepte haben sich in der Vergangenheit verkehrstechnisch als nicht sinnvoll heraus gestellt. Die Planungskonzeption ist daher in der Form zu optimieren, dass der Kreisinnenring so zum Liegen kommt, dass eine „weites gehend freie Durchfahrt“ von der K 91 verhindert wird.

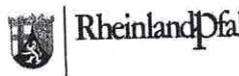
Sollte dies technisch nicht umsetzbar sein (Lage der Bebauung, Lage des Brückenbauwerkes) käme alternativ ein zentrisch in der K 91 - Achse gelegener Minikreisell mit rund **22 m** Durchmesser in Betracht.

Besucher:
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2003
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Wir bitten uns entsprechende Detailpläne zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

Hinsichtlich des ursprünglich geplanten KVPs mit 28 m Durchmesser weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese Knotenpunktform nicht aufgrund einer Forderung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist. Eine Zustimmung unsererseits zu dem KVP setzt voraus, dass die Gemeinde vorher schriftlich bestätigt, dass sie sämtliche Investitionskosten für den Knotenpunkt übernimmt und auch zu keinem späteren Zeitpunkt Ansprüche auf Kostenbeteiligung gegenüber dem Kreis geltend machen wird.

Weiterhin ist in ihrer Konzeption vorgesehen, dass die 90 Bauplätze auch über die Wöllsteiner Straße an dem Knotenpunkt L 413/Wöllsteiner Straße angeschlossen werden sollen. Nach einer ersten Einschätzung sind die Sichtverhältnisse an dieser Einmündung, vor allem nach rechts, nicht ausreichend. Eine Zustimmung unsererseits ist dann vorstellbar, wenn der notwendige **Sichtweiten- und Schleppkurvennachweis** geführt werden kann. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der L 413 von einem DTV=4.468 Kfz/24h (EVZ 2013) ist der Schleppkurvennachweis **ohne Inanspruchnahme** des Gegenfahrstreifens zu führen.

Für die Errichtung des KVPs bzw. des Mini-KVPs ist dann eine entsprechende **Baudurchführungsvereinbarung** zwischen der Gemeinde und unserem Hause abzuschließen.

Allgemeine Bedingungen:

1. Bei landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, Baumbepflanzungen usw. sind die **Sicherheitsabstände** nach RPS (Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen) 2009 zu klassifizierten Straßen (K 91) einzuhalten. Weiterhin darf die Bepflanzung, Bebauung, Böschung etc. **nicht** sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein. Die notwendigen **Sichtdreiecke** sind herzustellen und **auf Dauer** von Bebauung, Bewuchs, Böschung usw. **freizuhalten**.
2. Für die **Entwässerung** des in dem Baugebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden **Oberflächenwassers** und für eventuell notwendig werdende **Notüberläufe** sind unbedingt Lösungen **ohne** Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen der K 91 zu suchen.
3. Dem Straßenbaulastträger dürfen keine Nachteile bezüglich Lärmschutzmaßnahmen entstehen. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.
4. Bezüglich der **Verlegung von Stromkabel, Leitungen usw.** weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen **Inanspruchnahme von Straßeneigentum** (z. Bsp. im Bankett, Kreuzung/Querung einer Bundes-, Landes und/oder Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. des § 45 Abs. 1 LStrG handelt. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **SM KH** (Tel.: 0671/834014 11 oder 12) **zu stellen**. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wir bitten uns, die gewünschten Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen, damit dann unsererseits eine abschließende Stellungnahme erteilt werden kann. Die aktuell vorliegende Pla-

nungstiefe erlaubt es nicht, alle Belange der Straßenbaubehörde abschließend zu prüfen, so dass wir dem Projekt zum jetzigen Zeitpunkt unsere abschließende Zustimmung erteilen können.

Auf den Ortstermin zwischen Herrn Ortsbürgermeister Haas und Herrn Lohner aus unserem Hause am 05.02.2015 nehmen wir Bezug.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Olk
Leiter der Dienststelle